

Zukunft des Internationalen Fördervereins Basale Stimulation e.V.

TOP 8 Neuorientierung des Vereins
Mitgliederversammlung am 23. März 2018 in Freiburg

N. Müller Fehling, bvkm

Ausgangslage

Der Internationale Förderverein Basale Stimulation steht seit langem an einem Scheideweg.

Die Aufgaben haben durch

- die wachsende Zahl von Menschen, die sich dem Konzept in Pädagogik und Pflege verbunden fühlen,
- den Wunsch nach einheitlichen Maßstäben für die Qualität, Ausbildung und Weiterentwicklung des Konzeptes,
- die zunehmende Ausbreitung des Konzeptes in andere Länder und die damit einhergehende Internationalisierung der Aufgaben des Vereins,
- die Verrechtlichung, bisweilen Kommerzialisierung der Beziehungen zwischen den Beteiligten

an Umfang und Komplexität zugenommen

Der Auftrag der Mitglieder

- Die MV 2016 und 2017 haben dem Vorstand den Auftrag erteilt, ein Konzept für eine Strukturänderung, u.a. durch die Änderung der Rechtsform und die Professionalisierung der Arbeit zu entwickeln.
- Der Nutzen einer Rechtsformänderung ist sehr begrenzt
- Der Aufwand steht in keinem angemessenen Verhältnis zum Gründungs- und Betriebsaufwand einer neuen juristischen Person, z.B. einer GmbH
- Das Umwandlungsszenarium zeigte,
 - dass alle Probleme bei einem Wechsel der Rechtsform auf die neue juristische Person eins zu eins übergehen.
 - alle Erwartungen, die an die Rechtsformänderung geknüpft werden, sich in der Rechtsform des eingetragenen Vereins realisieren lassen.

Änderung der Geschäftsgrundlage

Prof. Dr. Andreas Fröhlich entwickelt in seinem Schreiben an die Mitglieder von Januar 2018 Vorstellungen über die Strukturen, in denen sich die Basale Stimulation national und international weiterentwickeln soll.

- Er kündigt an, dem Verein die Nutzung der Markenrechte zu entziehen
- und schlägt vor, den Verein aufzulösen.

Damit verliert der Verein seine materielle Grundlage und die Voraussetzung für die vorgesehenen Strukturveränderung.

- Der Mitgliederversammlung liegen Anträge auf die Auflösung des Vereins vor.

Der dreiköpfige Vorstand tritt nicht zur Wiederwahl an oder ist zurückgetreten.

Der Vorstand gibt damit die Verantwortung für den Verein an die Mitglieder zurück.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Zukunft des Vereins.

Was geschieht, wenn die MV den Auflösungsanträgen zustimmt?

Die Auflösung ist mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder zu beschließen.

- Die Markenrechte fallen, soweit sie nicht entzogen werden, an Prof. Dr. Fröhlich zurück.
- Die Wort-Bild-Marke gehört dem Verein. Zusammen mit dem Vereinsvermögen fällt sie als immaterielles Vermögen nach § 16 Abs. 4 der Satzung der des Vereins dem bvkm zu.
- Die MV bestimmt einen Liquidator, der alle rechtlichen Schritte zu der Vereinsauflösung vornehmen muss.
- Zwölf Monate nach der Verkündung der Auflösung des Vereins im Bundesgesetzblatt erlischt der Verein.
- Die Aufgaben des Liquidators beschränkt sich auf die Auflösung, die Befriedigung von berechtigten Ansprüchen und die Rechnungslegung gegenüber dem Finanzamt.
- Wird kein Liquidator bestimmt, fällt die Aufgabe an den eingetragenen Vorstand. Bis zur Beendigung der Liquidation ist der Verein rechtsfähig.
- Nach einem Sperrjahr endet die Liquidation und das Erlöschen des Vereins wird ins Vereinsregister eingetragen und das Registerblatt geschlossen.

Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande und kommt es damit nicht zur Auflösung des Vereins, bleiben die rechtlichen Verhältnisse bestehen und es ist im Tagesordnungspunkt 8 ein neuer Vorstand zu wählen, da die Amtszeit der Vorstandsmitglieder abgelaufen ist oder die Vorstandsmitglieder von ihren Ämtern zurückgetreten sind.

Chancen nutzen

Menschliche Begegnung, Dialog und Kommunikation gehören zu den zentralen Elementen der Basalen Stimulation. Sie sollten handlungsleitend für die jetzt notwendige Debatte sein.

Die Mitglieder des Vereins und alle, die sich mit dem Konzept der Basalen Stimulation verbunden fühlen, einen folgende Gemeinsamkeiten:

- das Interesse am Konzept, seiner Verbreitung und Weiterentwicklung,
- die Wertschätzung gegenüber seinen Begründern,
- der Anspruch an die Qualität der Bildungsangebote,
- das Ziel, das Konzept möglichst umfassend in der Praxis zu implementieren,
- der Wunsch nach einem Netzwerk zum Austausch,
- der Wunsch nach Individualität, Freiraum und Entfaltungsmöglichkeiten,
- der Wunsch nach einem gesicherten rechtlichen Rahmen, der die Aus- und Weiterbildungsarbeit unter fairen Bedingungen ermöglicht,
- der Wunsch, diese Bedingungen in einem demokratischen Prozess gemeinsam und im Einvernehmen mit den Begründern des Konzeptes zu bestimmen.

Exkurs: Die Rolle des bvkm

Der bvkm fühlt sich dem Konzept und seinen Begründern Andreas Fröhlich, Christel Bienstein und Ursula Büker eng verbunden. Die Basale Stimulation ist ein Schlüsselkonzept für die von unserem Verband im Schwerpunkt vertretenen Menschen. Viele Schritte der Basalen Stimulation sind im und mit dem bvkm gegangen worden.

Der Verein ist Mitglied im bvkm. Die gesetzlichen Vertreter des Vereins haben ein Recht auf Beratung und einen Anspruch auf die Loyalität des bvkm.

Der bvkm ist nicht am Vermögen des Vereins interessiert und auch nicht an den Rechten an der Wort-Bild-Marke.

Wir vertreten die Auffassung, dass die Rechte oder doch zumindest die Verfügbarkeit über die Markenrechte und die Wort-Bild-Marke in eine Hand gehören.

Das Interesse des bvkm ist es, den Verein zu erhalten und zukunftsfähig zu machen.

Wir sind davon überzeugt, dass dies nicht gegen den erklärten Willen von Herrn Prof. Dr. Fröhlich möglich ist.

Selbst wenn die für die Auflösung erforderliche Mehrheit nicht zustande kommt, ist kein Problem gelöst und es würde den Verein zerreißen.

Die rechtlichen Verhältnisse und die berechtigten Interessen aller Beteiligten zeigen, dass es einer Neuregelung bedarf, die ohne eine juristische Person nicht vorstellbar ist.

Wenn es **auch** einer juristischen Person bedarf, um die beschriebenen Gemeinsamkeit mit Leben zu erfüllen, dann kann das auch der Internationale Förderverein in einer reformierten Form und mit einer angepassten Aufgabenstellung sein.

Es sollte alles daran gesetzt werden, die Machtfrage nicht zu stellen.

Es würden alle verlieren.

Die Mitglieder haben die Gestaltungsmacht den Verein so zu gestalten, wie sie ihn wünschen.

Wie könnte die neue Struktur und Aufgabenstellung aussehen?

Der Impuls von Herrn Prof. Dr. Fröhlich wird aufgegriffen, um

- die rechtlichen Verhältnisse zukunftssicher zu klären,
- die Aufgaben des Vereins einvernehmlich zu beschreiben
- und die Sicherung und Weiterentwicklung der Basalen Stimulation national und international neu zu ordnen.

Die Grundidee ist folgende

- Der Verein besteht fort, beschränkt sich zukünftig auf die notwendigen rechtlichen und administrativen Aufgaben.
- Wenn die Installation einer hauptamtlichen Geschäftsführung nicht erwünscht ist, müssen die Aufgaben des Vereins beschränkt werden.
- Die Nutzung der Markenrechte und der Wort-Bild-Marke werden im Verein verbindlich zusammengeführt.
- Die Übertragung der Nutzungsrechte an der Marke Basale Stimulation an den Verein wird durch Ausgleichszahlungen an Herrn Prof. Dr. Fröhlich materiell unterlegt.
- Die inhaltliche Weiterentwicklung des Konzeptes und der Aus- und Weiterbildungsarbeit obliegt den Weiterbildungsgruppen,
- sie schließen sich zu einem (informellen) Netzwerk zusammen,
- Der Beirat stellt die Schnittstelle zum Netzwerk der Weiterbildungsgruppe dar. Seine Schnittstellenfunktion kommt insbesondere dann zum Tragen, wenn die inhaltlichen Entwicklungen eine Anpassung der Lizenzzugangsbedingungen erforderlich machen.

Im Einzelnen:

1. Die Verfügbarkeit der Marke und der Wort-Bild-Marke werden durch einen Vertrag von angemessener Dauer zwischen Herrn Prof. Dr. Fröhlich und dem Verein zusammengeführt.
2. Die Lizenzvergabe erfolgt national und international nach einheitlichen Maßstäben unter Berücksichtigung nationaler Besonderheiten.
3. Dabei ist sicherzustellen, dass alle Personen, die die Bedingungen erfüllen, Zugang zu einer Lizenz erhalten können. Territoriale Exklusivrechte, die den freien Zugang beschränken, sind auszuschließen. Die kommerzielle Nutzung ist grundsätzlich möglich.
4. Die Bedingungen zur Lizenzerteilung sind einfach und streitfrei zu gestalten, z.B. erfolgreiches Absolvieren von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Referenz einer Weiterbildungsgruppe.

5. Die uneingeschränkte Nutzung der Marke und der Wort-Bild-Marke ist an die Zugangsbedingungen und die Entrichtung einer jährlichen Lizenzgebühr gebunden. Die Nutzung ist ausschließlich der Lizenznehmerin/dem Lizenznehmer erlaubt.
6. Materialien zur Wort-Bild-Marke können vom Verein als kostendeckende Dienstleistung angeboten werden.
7. Die Weiterentwicklung der Curricula liegt in den Händen der Weiterbildungsgruppen. Neben den bestehenden Weiterbildungsgruppen können sich weitere bilden.
8. Die Weiterbildungsgruppen erhalten ein Budgetangebot des Vereins zur Abrechnung von Reise- und Tagungskosten.

9. Das Netzwerk der Weiterbildungsgruppen erhält ebenfalls ein Budgetangebot durch den Verein, mit dem Reise- und Tagungskosten gedeckt werden können.
10. Die Vorbereitung und Durchführung der Jahrestagungen wird mit seiner Zustimmung einer Weiterbildungsgruppe übertragen. Die Durchführung ist kostendeckend zu planen. Der Verein übernimmt die Sicherung der Finanzierung.
11. Der Verein beschränkt sich international auf die Lizenzvergabe und, soweit es nationale Weiterbildungsgruppen gibt, auf das Budgetangebot für deren Arbeit.
12. Die Weiterbildungsgruppen können darauf hinwirken, dass, soweit noch nicht vorhanden, in ihren Ländern nationale juristische Personen entstehen

12. Unter den Voraussetzungen, dass die Organisationen demokratisch legitimiert sind und die Lizenzvergabe nach einheitlichen Maßstäben sichergestellt ist, kann das Lizenzvergaberecht auf die nationale Organisation übergehen. Der freie Zugang zur Lizenzvergabe für alle Berechtigten ist sicherzustellen.
13. Der Beirat stellt die Schnittstelle zum Netzwerk der Weiterbildungsgruppe dar. Seine Schnittstellenfunktion kommt insbesondere dann zum Tragen, wenn die inhaltlichen Entwicklungen eine Anpassung der Lizenzzugangsbedingungen erforderlich machen.
14. Der Beirat sollte Organstatus erhalten. Seine Zusammensetzung und seine Aufgaben sollten in der Satzung konkretisiert werden.
15. Der Ausgleich für die vertragliche Übertragung der Markenrechte an den Verein sollte so bemessen sein, dass Herrn Prof. Dr. Fröhlich der Einsatz eines Anteils des materiellen Ausgleichs für die Setzung von Impulsen zur Weiterentwicklung des Konzeptes möglich ist.

Das vorgestellte Konzept ist gemeinsam mit Prof. Dr. Andreas Fröhlich entwickelt worden. Es findet seine Zustimmung. Er ist bereit, seinen Anteil an der Umsetzung zu leisten. Der unter Nr. 15 dargelegt materielle Ausgleich für die Nutzung der Markenrechte durch den Verein ist unter Berücksichtigung der impulsgebenden Elemente einvernehmlich abgestimmt.

Fazit

Unter der Bedingung, dass ein grundsätzliches Einvernehmen in der Mitgliederversammlung über den Fortbestand des Internationalen Fördervereins besteht und die aufgeführten Vorstellungen eine Orientierung für die Zukunft des Vereins darstellen, müsste sich ein neuer Vorstand finden, in dem nach Möglichkeit Vertreterinnen und Vertreter der maßgeblichen Länder mitarbeiten.

Aufgabe des Vorstandes könnte es sein, die notwendigen vertraglichen Vereinbarungen abzuschließen und sinnvolle Satzungs- und Strukturänderungen zu erarbeiten und der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Vor diesem Hintergrund ist eine vorübergehendes Engagement von Vorstandsmitgliedern bis zur Neuordnung vorstellbar.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

